

## Pressemitteilung

Die Ablagerung von pflanzliche Abfälle (Laub, Gras-/ Baumschnitt, Gartenabfälle etc.) am und im Gewässer und deren Ufer sind verboten. Diese beeinträchtigen die ökologischen Funktionen der Gewässer, zu denen neben dem reinen Gewässerlauf auch die Ufer und Gewässerrandstreifen gehören. Sie verstoßen gegen das Hessische Wassergesetz (HWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie gegen naturschutzrechtliche Schutzvorschriften.

Laut § 1 des HWG sind die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und Auen als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

Ablagerungen innerhalb des Ufers und des Gewässerrandstreifens beinhalten stets die Gefahr, abgeschwemmt zu werden und können dann zu Verstopfungen an engen Durchlässen, Brücken führen.

Durch die Ablagerungen wird die natürliche Verrottung durch einsetzende Gärung behindert, die austretenden Sickersäfte führen im Gewässer zur Sauerstoffzehrung, „Verpilzung“, Faulschlamm- und Eutrophierung und Beeinträchtigung der Tierwelt im Gewässer, das beispielweise im Extremfall zu einem Fischsterben führen kann.

Nach § 14 HWG ist im Gewässer sowie am Uferbereich das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden verboten. Zuwiderhandlungen können nach § 86 Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Sollten Ihnen Ablagerungen am Gewässer auffallen, bitten wir Sie, die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass dies eine Ordnungswidrigkeit ist und mit einem Bußgeld geahndet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Zimmermann  
Bürgermeister